



# Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

## Änderung vom 29. April 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 41 bis Abs. 1<sup>ter</sup>*

<sup>1ter</sup> Für die Zeit vom 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 sind keine Verzugszinsen zu bezahlen.

### II

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 21. März 2020 in Kraft.<sup>2</sup>

xxx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 831.101

<sup>2</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 29. April 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).



## Erläuterungen zur Änderung der AHVV vom ...

### **Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>ter</sup>**

Im Rahmen der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge vom 20. März 2020 (AS 2020 875) hat der Bundesrat Beitragspflichtige, welche wegen der COVID-19-Pandemie mit Zahlungsschwierigkeiten konfrontiert sind und denen deshalb für ihre AHV/IV/EO-Beiträge ein Zahlungsaufschub gewährt wird, vorübergehend von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen, befreit (Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> AHVV). Die Massnahme ist am 21. März 2020 in Kraft getreten und gilt für eine limitierte Dauer von sechs Monaten.

Die AHV-Ausgleichskassen sind seit Beginn der Corona-Krise mit einer grossen Zahl von Gesuchen um Zahlungsaufschub konfrontiert. Da die Befreiung von den Verzugszinsen erst mit bewilligtem Zahlungsaufschub einsetzt, drängen die betroffenen Unternehmen und Selbstständigen auf eine möglichst rasche Behandlung der Gesuche. Die Gewährung von Zahlungsaufschüben erfordert jedoch eine sorgfältige Abklärung der individuellen Lage der Beitragspflichtigen. Insbesondere muss ein Tilgungsplan definiert werden, der realistische Aussicht auf eine vollständige Zahlung der geschuldeten Beiträge bietet. Die Abzahlungsvereinbarung muss in der Form einer Verfügung ergehen und kann angefochten werden. Eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls ist essenziell, um Beitragsausfälle wenn immer möglich zu vermeiden. Die Belastung der AHV-Ausgleichskassen, die gleichzeitig die neue Corona-Erwerbsersatzleistung umzusetzen haben, ist ausserordentlich hoch. Um den auf den Durchführungsstellen lastenden Druck wo immer möglich zu verringern, wird es ihnen ermöglicht, die Zahlungsaufschübe über mehrere Wochen gestaffelt zu bearbeiten, ohne dass dies für die betroffenen Beitragspflichtigen mit einem Nachteil verbunden ist. Mit einer neuen Regelung in der AHVV (Art. 41<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>ter</sup>) wird der Lauf der Verzugszinsen deshalb ab 21. März 2020 für eine bis zum 30. Juni 2020 limitierte Dauer auf **allen** geschuldeten Beiträgen sistiert. Diese Zeitspanne erlaubt es den Kassen, die Gesuche um Zahlungsaufschübe mit der notwendigen Sorgfalt abzuarbeiten. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, gilt die Befreiung vom Verzugszins rückwirkend ab Inkrafttreten der Regelung zu den Zahlungsaufschüben.

Nach Ablauf dieser Zeitspanne gilt die Sistierung der Verzugszinsen bis zum 20. September 2020 nur noch für Beiträge, für welche im Zusammenhang mit der Corona-Krise ein Zahlungsaufschub gestützt auf Artikel 41<sup>bis</sup> Absatz 1<sup>bis</sup> AHVV gewährt wurde. Für alle übrigen geschuldeten Beiträge setzt ab dem 1. Juli 2020 der normale Zinsenlauf wieder ein.

Die generelle Sistierung des Verzugszinsenlaufs muss auf eine kurze Zeitspanne limitiert werden, um das System des Beitragsbezugs in der AHV nicht zu schwächen.